



**Bericht zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der  
Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahr 2016  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

In der vorliegenden KT-Drucksache wird über die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2016 in der Sozialhilfe - insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege - und über die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berichtet.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. Einleitung**

Zuletzt wurde über die Entwicklung dieser Sozialhilfeleistungen mit KT-Drucksache Nr. IX-0301 für das Jahr 2015 berichtet.

Über die Entwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EGH) – Zahlen, Daten, Fakten und der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird jeweils in einer gesonderten KT-Drucksache berichtet.

Die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsunfähige steigt weiter, aber im Berichtsjahr etwas geringer als 2015. Seit 2014 werden die Transferaufwendungen zu 100 % vom Bund erstattet. Der Kreishaushalt wird daher nur durch die Personal- und Sachaufwendungen für die Leistungsgewährung und -auszahlung belastet.

Die Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsunfähige sowie die Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können vom Landkreis in ihrer Entwicklung kaum beeinflusst werden.

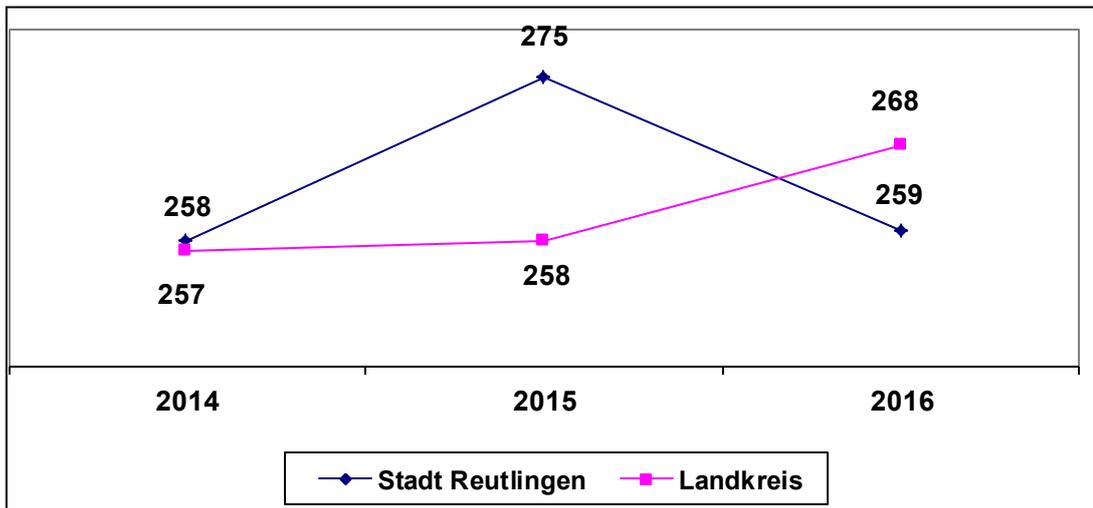
Bei der Hilfe zur Pflege wirken sich insbesondere die Vergütungssteigerungen aufgrund der Entscheidungen der Schiedsstelle 2015 und im Jahr 2016 aus.

Die Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ging insgesamt zurück.

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigefügt.

## 2. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege

### 2.1 Fallzahlen stationär\*



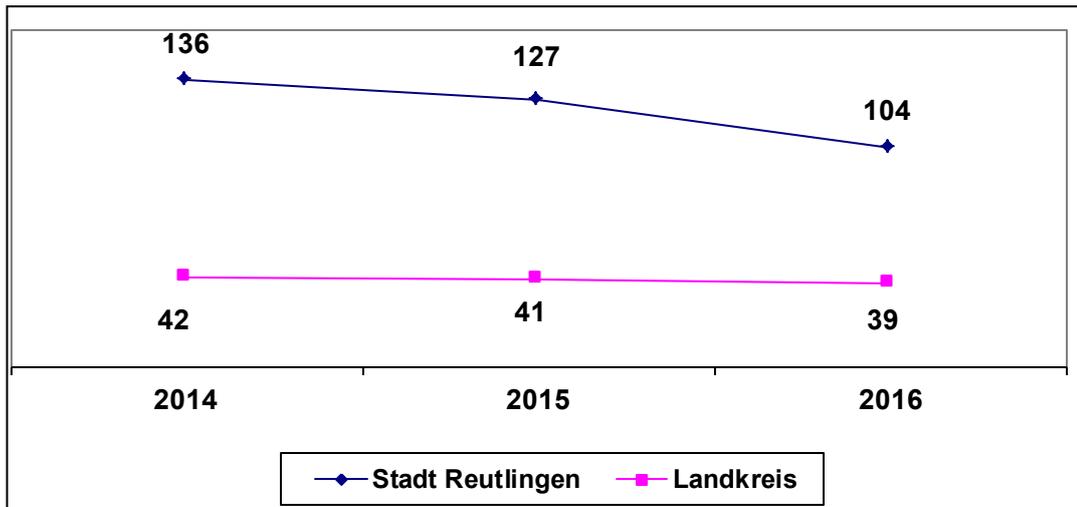
\*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zur KVJS-Statistik 2016

Die Fallzahlenentwicklung im Bereich der stationären Heimunterbringung weist 2016 mit 527 Fällen insgesamt einen leichten Rückgang um 6 Fälle gegenüber dem Vorjahr 2015 auf (2015 = 533 Fälle) auf. Beim Landkreis ergab sich eine Fallzahlensteigerung um 10 Fälle, bei der Stadt Reutlingen ein Rückgang um 16 Fälle.

Die stichtagsbezogene Betrachtung weist immer eine gewisse Schwankungsbreite auf, sie liegt im üblichen Rahmen.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhalten insgesamt 464 Personen Hilfe zur Pflege. Bei den unter 65-Jährigen sind es 63 Personen.

## 2.2 Fallzahlen ambulant und teilstationär\*

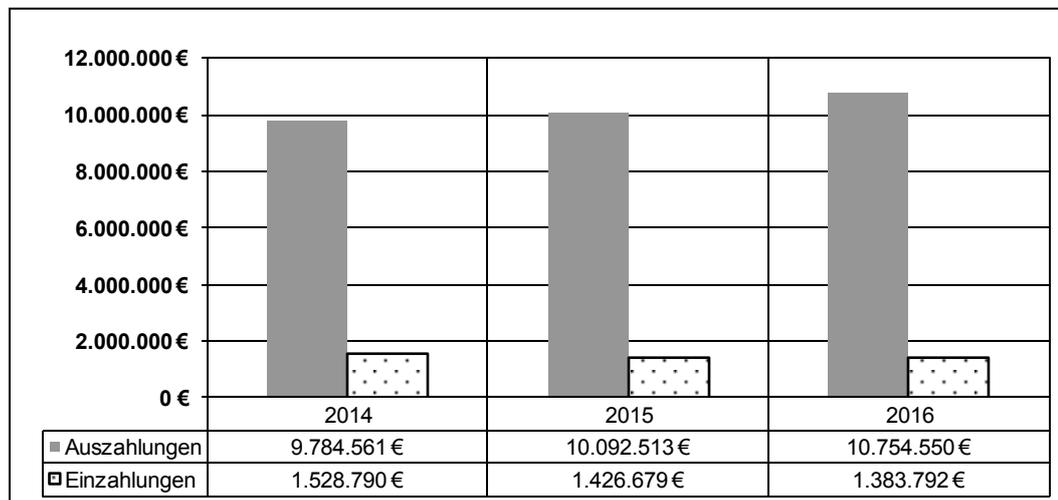


\*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zur KVJS-Statistik 2016

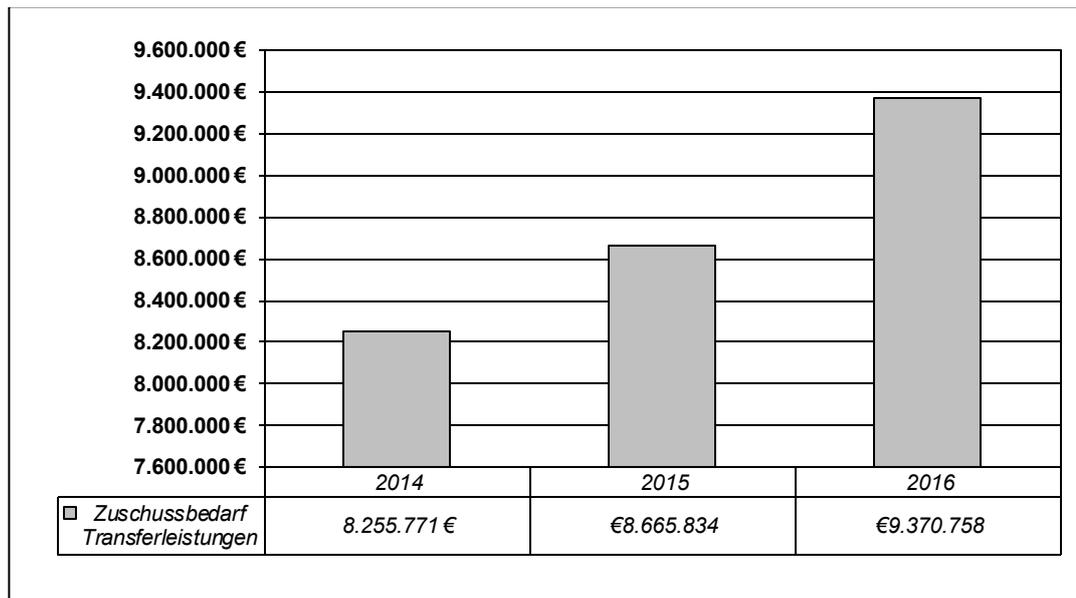
Die Zahlen der ambulanten und teilstationären Fälle in der Hilfe zur Pflege sind im Jahr 2016 mit 143 Fällen gegenüber dem Jahr 2015 (168 Fälle) um 25 Fälle zurückgegangen.

## 2.3 Finanzielle Entwicklung

### a) Auszahlungen und Einzahlungen



## b) Zuschussbedarf Transferleistungen



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zum Vorjahr 2015 um 6,6 % auf rund 10,8 Mio. EUR gestiegen.

Der Zuschussbedarf stieg im Berichtsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr 2015 um 8,1 % = 0,7 Mio. EUR (2015 = 5,0 % = 0,4 Mio. EUR).

Der Anstieg ist damit stärker ausgefallen als im Vorjahr.

Wesentliche Ursache sind die Entscheidungen der Schiedsstelle zum Landesrahmenvertrag SGB XI und deren Auswirkungen auf die Vergütungen. Daneben verteuern sich die Fallkosten durch die Umsetzung der Vorgaben der Landesheimbauverordnung, wenn Hilfeempfänger von Doppel- in Einzelzimmer umziehen müssen. Diese Vorgaben erfordern häufig Neu- oder Umbauten von Heimen. Die Einrichtungen erhalten dafür aber keine Investitionsförderung mehr vom Land. Für die Kosten müssen zu einem erheblichen Anteil die Bewohner bzw. die Stadt- und Landkreise als Kostenträger der Hilfe zur Pflege über die Investitionskostensätze aufkommen.

Daneben werden ab dem Jahr 2017 die Vermögensfreigrenzen bei den Leistungsempfängern der Hilfe zur Pflege auf fast das Doppelte angehoben. Das heißt Personen mit einem Vermögensstand ab 5.000,00 EUR haben künftig bereits Anspruch auf Hilfe zur Pflege (bisher 2.600,00 EUR).

### 2.4 Entscheidungen der Schiedsstelle zum Landesrahmenvertrag

Mit KT-Drucksache Nr. IX-0301 wurde ausführlich darüber informiert, welche inhaltlichen und fiskalischen Auswirkungen der Schiedsspruch zum Landesrahmenvertrag nach § 76 SGB XI haben kann.

Sowohl in den Vergütungsverhandlungen 2016 als auch im aktuellen Jahr 2017 sind die Folgen spürbar. Die Steigerungen bei den Vergütungserhöhungen liegen in beiden Jahren jeweils zwischen 7,0 % und bis zu 12,0 %.

Die Schiedsstelle hat in einer weiteren Sitzung am 23.02.2017 Regelungen zu einem möglichen Personaleinsatz in den Einrichtungen getroffen. Die Obergrenze wurde ab 01.03.2017 um 5,0 % erhöht.

Dies ergibt folgende Bandbreiten (PG = Pflegegrad):

Untere Bandbreite	Obere Bandbreite
PG 1 1 : 6,11	1 : 4,47
PG 2 1 : 4,76	1 : 3,49
PG 3 1 : 3,26	1 : 2,47
PG 4 1 : 2,55	1 : 1,90
PG 5 1 : 2,32	1 : 1,72

Die Leistungserbringer können die Obergrenze ohne besondere Begründung ausschöpfen und den Personalaufwand bei den Vergütungsverhandlungen geltend machen. Darüber hinaus wurde bereits jetzt eine weitere Anhebung um 3,0 % zum 01.01.2019 bzw. zum 01.01.2020 beschlossen.

Der Schiedsspruch beinhaltet auch eine Öffnungsklausel. Die Leistungserbringer erhalten das Recht auf Anpassung der Personalschlüssel auch für laufende Pflegesatzzeiträume. Dies hat zur Folge, dass den Leistungserbringern ein umfassendes Recht auf Neuverhandlungen eingeräumt wird, welches nicht nur die Umsetzung der Personalschlüsselverbesserungen, sondern auch die sonstigen Kostenbestandteile umfasst. Somit werden in Einzelvereinbarungen getroffene Bindungsfristen faktisch wirkungslos.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KJVS) hat vor allem wegen dieser Öffnungsklausel den Schiedsspruch beklagt.

Die finanziellen Auswirkungen des Schiedsspruchs können nur eingeschränkt bewertet werden. Sie werden im Wesentlichen davon abhängen, inwieweit die Einrichtungen bei dem bereits jetzt bestehenden Fachkräftemangel die möglichen Obergrenzen überhaupt ausschöpfen.

Nach einer Schätzung des KVJS könnten bei vollumfänglicher Inanspruchnahme der per Schiedsspruch festgesetzten Personalschlüssel im Endausbau Mehraufwendungen von bis zu 177,0 Mio. EUR entstehen.

## 2.5 Pflegestärkungsgesetze II und III

Mit Inkrafttreten des ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) sind zum 01.01.2015 deutliche Leistungsausweitungen in der Pflegeversicherung, insbesondere für demenzkranke Menschen in Kraft getreten.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen II und III, die ab 2017 in Kraft getreten sind, wurde neben weiteren Leistungsverbesserungen ein neuer, mehr an der Teilhabe orientierter Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt.

Als pflegebedürftig gilt demnach, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe bedarf. Dies sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Dazu wurde zum 01.01.2017 auch ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Die Pflegebedürftigkeit wird nicht mehr in 3 Pflegestufen sondern in 5 Pflegegraden bemessen.

Insgesamt erhalten Pflegebedürftige höhere Leistungen der Pflegekassen, die Leistungen können flexibler genutzt und miteinander kombiniert werden. Die Pflegekassen-Leistungen können neben der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung auch für Betreuungsangebote und Entlastung der Pflegepersonen genutzt werden.

Verbesserungen gibt es insbesondere in der häuslichen Pflege:

- Leistungen für das Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen, wenn diese zur Sicherstellung der häuslichen Pflege erforderlich sind. Für den Einbau einer ebenerdiger Dusche, von Rampen sowie die Entfernung von Schwellen übernehmen die Pflegekassen bis zu maximal 4.000,00 EUR je Maßnahme
- Ein Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 EUR monatlich wird unter anderem für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. für Betreuungsgruppen und -dienste) gewährt
- Wenn der Pflegebedürftige in einer ambulanten Pflege-Wohngruppe lebt, kann ein Betreuungszuschlag in Höhe von 214,00 EUR monatlich für alle Pflegegrade gewährt werden.
- Teilstationäre Pflege kann neben den ambulanten Pflegesachleistungen oder dem Pflegegeld in Anspruch genommen werden
- Pflegegeld und Pflegesachleistungen können auch in Kombination mit der sogenannten Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden
- Die Pflegeversicherung übernimmt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Pflegepersonen, wenn diese wegen Übernahme der Pflege aus dem Beruf aussteigen.

Die Beschränkung der Leistungen der Pflegekasse in stationären Behinderteneinrichtungen (§ 43 a SGB XI) und damit die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bleibt bestehen. Sie wird aber wenigstens nicht, wie noch im Regierungsentwurf vorgesehen, auf ambulant betreute Wohngemeinschaften ausgeweitet.

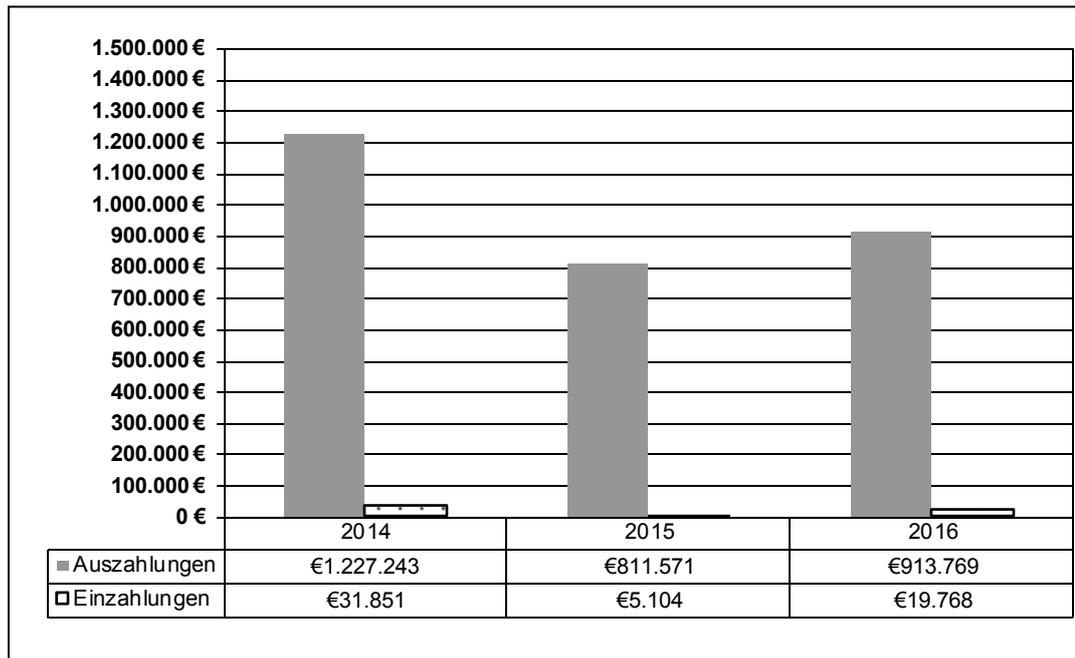
Aktuell ist mit den Verbesserungen der vorrangigen Pflegekassenleistungen eine finanzielle Entlastung der Sozialhilfe erkennbar. Dieser Effekt wird aber nicht dauerhaft anhalten.

### **3. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit**

In dieser Produktgruppe werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet. Eine exakte Planung dieser Leistungen ist kaum möglich.

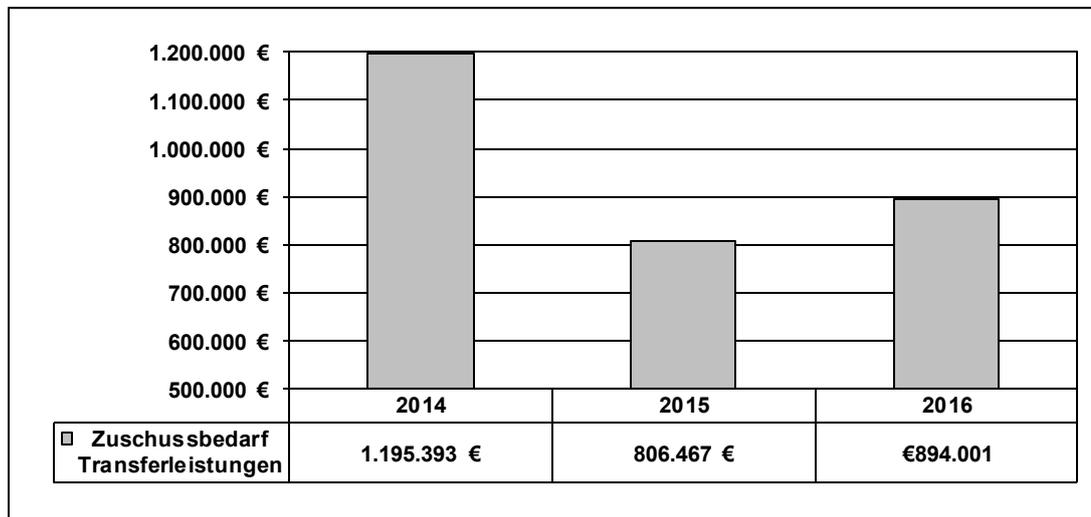
### 3.1 Finanzielle Entwicklung

#### a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen 2016 sind um rund 102.000,00 EUR gestiegen, was einem Zuwachs von 12,6 % entspricht. Die Einzahlungen/Erstattungen haben sich zwar gegenüber 2015 auch fast vervierfacht, bleiben aber im Verhältnis zum Aufwand insgesamt gering.

#### b) Zuschussbedarf Transferleistungen



Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren mehrere Fälle mit kostenintensiven Behandlungen wie zum Beispiel Herz-Kreislauf- und Krebstherapien. Dieses Produkt ist schwer planbar.

#### 4. Produkt 31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt

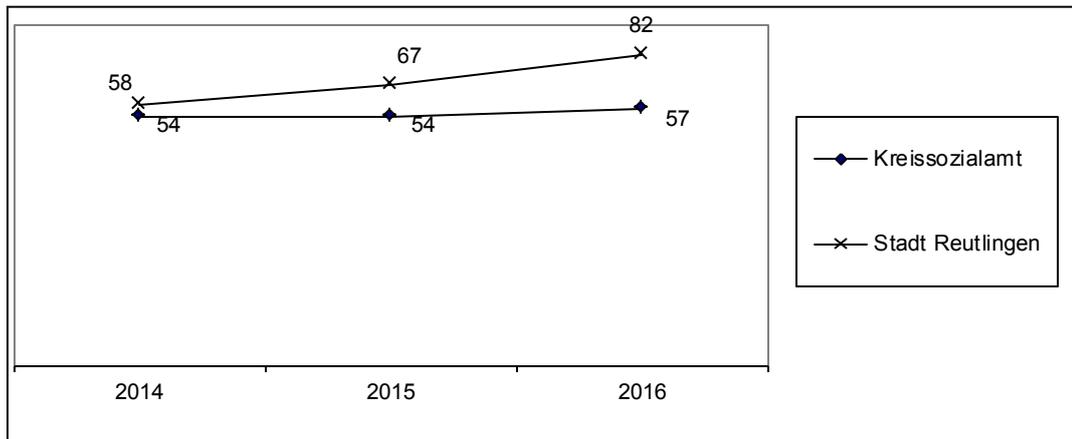
Bis zum Jahr 2016 wurden die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemeinsam auf das Produkt 31.10.05 verbucht. Durch die Änderungen der Buchungsvorgaben des Bundes ist ab 2016 die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsgeminderte separat auf Produkt 31.10.08 zu buchen.

Die Darstellung der finanziellen Entwicklung dieser Leistungen erfolgt deshalb ab dem Berichtsjahr 2016 auch getrennt.

Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend Personen gewährt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt kann sich auch ergeben, wenn Personen wegen Krankheit voraussichtlich für mehr als 6 Monate außerstande sind mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, aber die dauerhafte Erwerbsminderung noch nicht festgestellt ist.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehen vollständig zulasten des Landkreises.

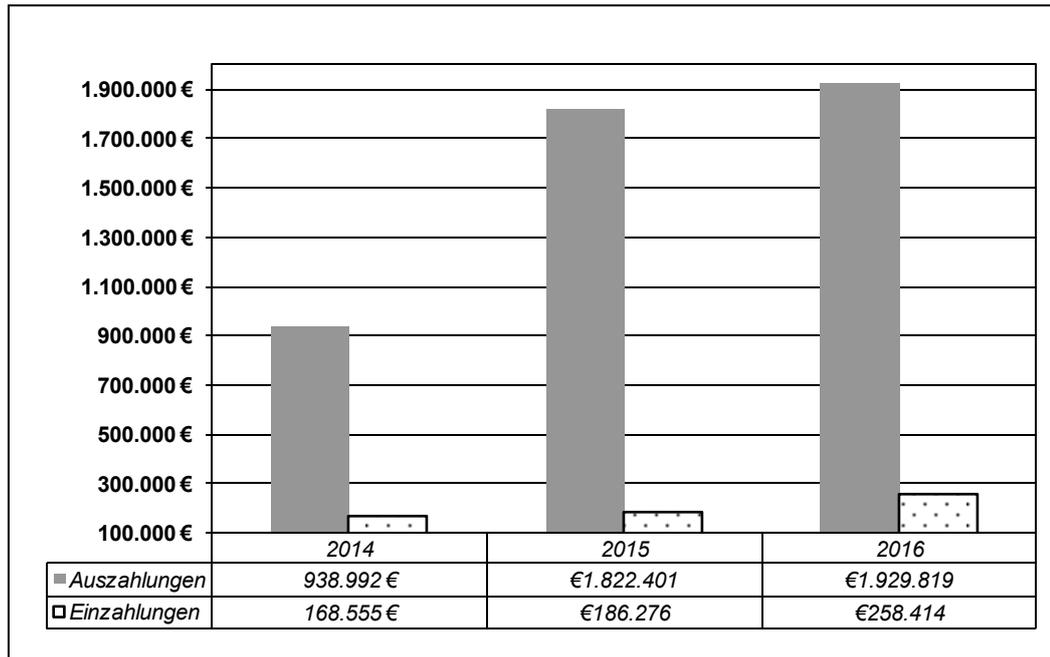
##### 4.1 Fallzahlen



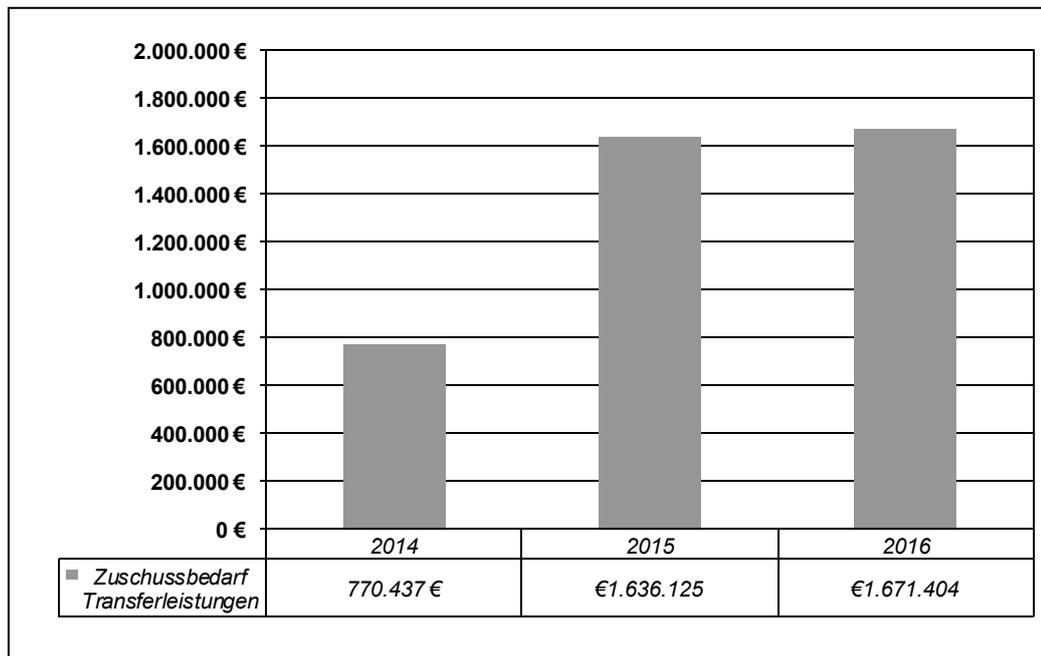
Zum Stichtag 31.12.2016 waren 139 Fälle im Leistungsbezug. 18 mehr als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres (121 Fälle).

## 4.2 Finanzielle Entwicklung

### a) Auszahlungen und Einzahlungen



### b) Zuschussbedarf Transferleistung

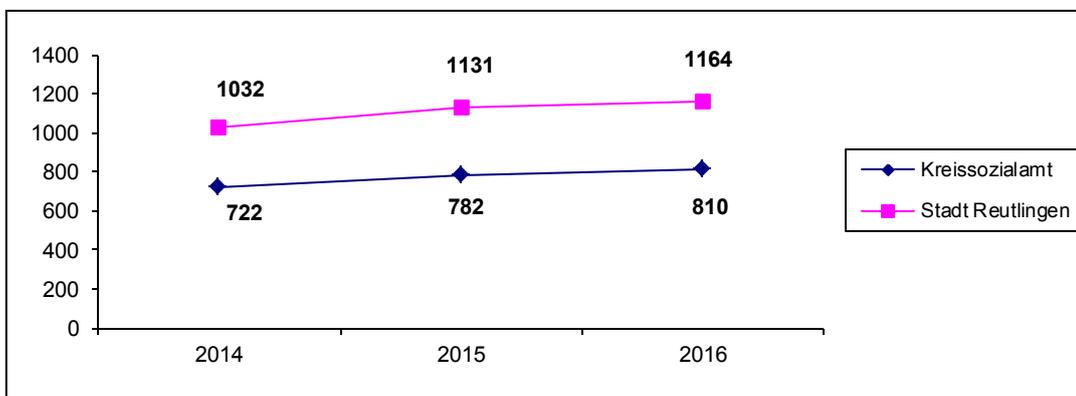


Der Zuschussbedarf steigt um 2,2 %. Dies liegt einerseits an den Fallzahlensteigerungen, aber auch an den regelmäßigen Regelsatzerhöhungen. Die Steigerungen von 2014 auf 2015 ergeben sich aus den geänderten Verbuchungsvorgaben des Bundes Anfang 2015. Seither ist der Aufwand für die Sicherung des Lebensunterhalts getrennt von der Maßnahme, z. B. den Leistungen von Hilfe zur Pflege, zu verbuchen.

## 5. Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür die Nettoausgaben seit dem Jahr 2014 zu 100 %. Die Erstattungen an den Landkreis erfolgen jedoch mit gewissem Zeitversatz.

### 5.1 Fallzahlen

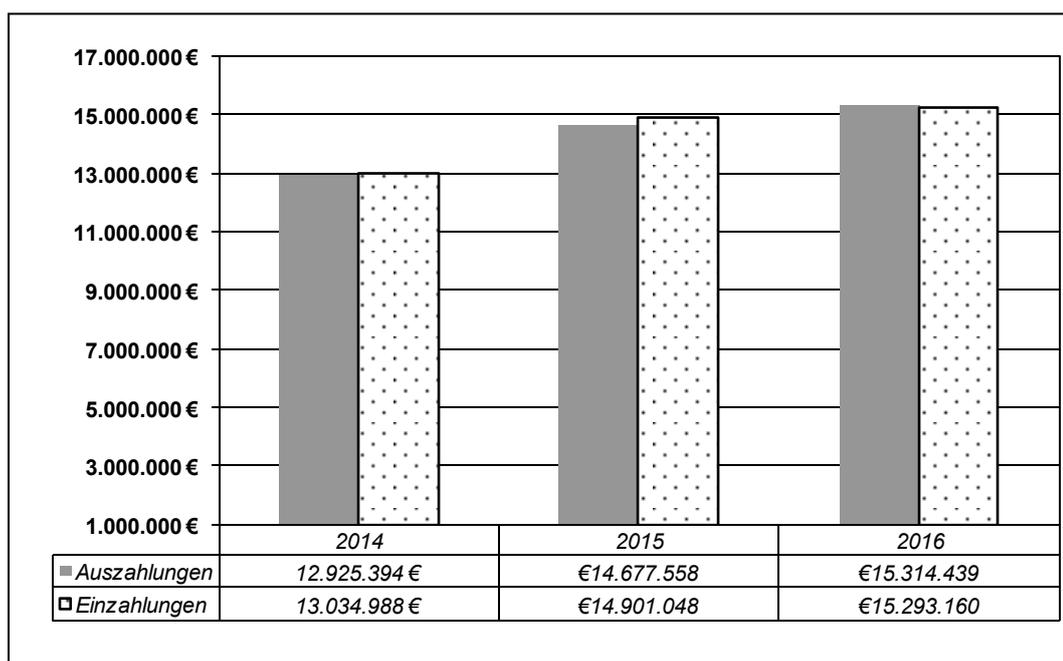


Zum Stichtag 31.12.2016 ergibt sich eine Fallzahlensteigerung um 61 Fälle auf 1.974 Fälle (2015 = 1.913 Fälle). Dies entspricht einer Zunahme von ca. 3,2 %. Die Steigerungsrate ist gegenüber dem Vorjahr damit etwas geringer ausgefallen (2015 = +9,1 %).

Ein möglicher Grund für den flacheren Anstieg ist die Wohngeldnovelle 2016. Mit der Erhöhung von Wohngeldleistungen benötigen weniger Menschen Grundsicherung nach dem SGB XII.

Zum 01.04.2017 wurde die Vermögensfreigrenze von 2.600,00 EUR auf 5.000,00 EUR pro Person angehoben. Daher ist zu erwarten, dass die Zahl der Grundsicherungsempfänger künftig wieder etwas stärker steigen wird.

### 5.2 Auszahlungen und Einzahlungen



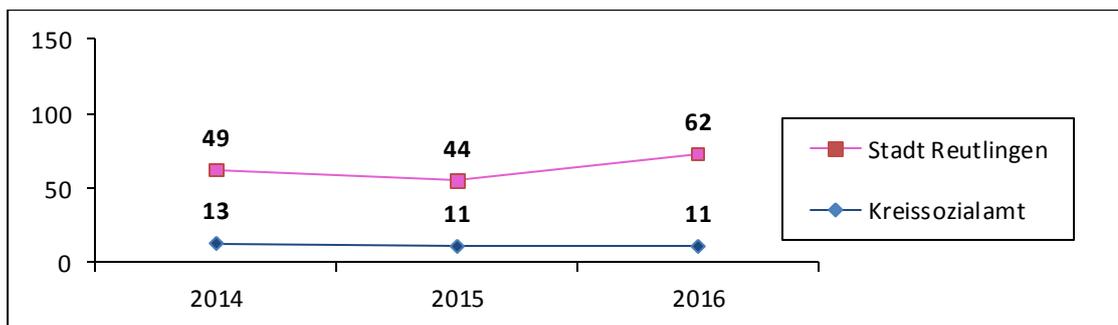
## 6. Produkt 31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII umfassen insbesondere Hilfen für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

Die Ursache für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Typische Beispiele dafür sind Wohnungslosigkeit und die Situation nach einer Haftentlassung. Hinzukommen vor allem bei älteren Menschen gesellschaftliche Faktoren wie Beziehungsbrüche, Vereinsamung und damit einhergehend auch Verwahrlosungstendenzen.

Diese Leistungen werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedrigschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden.

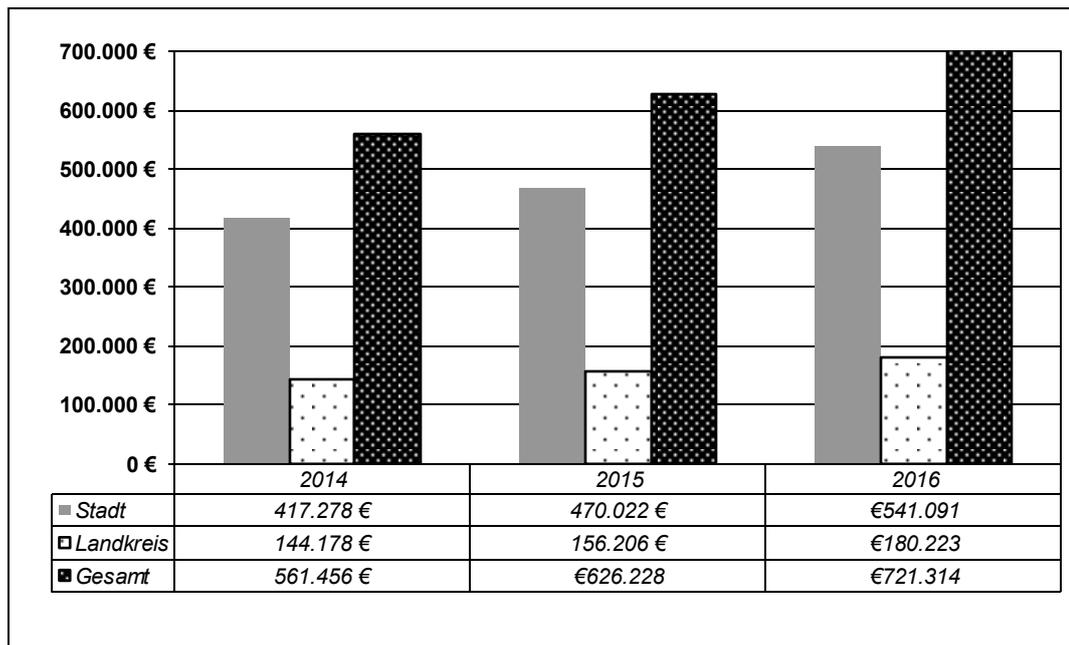
### 6.1 Fallzahlen



Diese Leistung ist kaum planbar. Festzustellen ist 2016 eine zunehmende Tendenz.

Lag die Anzahl im Jahr 2015 noch bei 55 Fällen, ist 2016 ein Zuwachs auf 73 Fälle (+18 Fälle = +32,7 %) zu verzeichnen. Die Problemlagen treten insbesondere im städtischen Bereich auf. Aber auch in ländlichen Gebieten nimmt die Anzahl der Anfragen nach Hilfen für diese Personen seitens der Kommunen (vor allem Ordnungsämter), von Nachbarn oder Vermietern zu.

## 6.2 Auszahlungen nach Stadt und Landkreis



Die Aufwendungen im Berichtsjahr 2016 stiegen gegenüber dem Vorjahr 2015 um 15,2 % auf 721.314,00 EUR.

Durch ein Projekt zur Begleitung von sogenannten Messie-Haushalten (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0302) wurde im Jahr 2017 damit begonnen, gefährdete Wohnraumsituationen zu stabilisieren. Ziel ist es, die betroffenen Menschen darin zu unterstützen, ihr Verhalten zu verändern und so den Wohnraum dauerhaft zu erhalten.

## 7. Produktgruppe 31.30 Hilfen für Flüchtlinge

### 7.1 Fall-/Personenzahlen

Im Jahr 2016 wurden dem Landkreis Reutlingen insgesamt 1.317 Personen zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen. Zum 31.12.2016 lebten 2.080 Personen in den Unterkünften des Landkreises. Zugleich wurden in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 1.343 Personen den Städten und Gemeinden zur Anschlussunterbringung zugewiesen.

Zum Stichtag 31.12.2016 erhielten 2.282 Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 2.961), davon 1.793 in Gemeinschaftsunterkünften und 489 in der Anschlussunterbringung.

### 7.2 Arbeitsmarktintegration

#### 7.2.1 Job- und Integrationsprogramm (JIP)

Das Landratsamt Reutlingen hat gemeinsam mit seinen Partnern im Bündnis für „Arbeit und Beschäftigung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ ein Job- und Integrationsprogramm (JIP) entwickelt, das mit 3 Integrationszentren im Landkreis die Integration in den Arbeitsmarkt, aber auch die soziale Teilhabe in den Blick nimmt. Es werden neue und unbürokratische Wege in den Arbeitsmarkt für Geflüchtete eröffnet, und Kontakte zwischen Geflüchteten und Arbeitgebern geschaffen.

Zunächst geht es um die Feststellung von Qualifikationen und Kompetenzen von Geflüchteten mithilfe von „Jobkraftwerk“, der Plattform für digitale Ar-

beitsmarktintegration. Durch Angebote wie Berufsorientierungspraktika, Hospitationen, Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten, tagesstrukturierende Maßnahmen kann den Geflüchteten ein Einblick in die deutsche Kultur und Arbeitswelt gegeben werden. Daneben werden auch Bewerbungstrainings und Gruppenhospitationen bei Betrieben angeboten.

Außerdem bieten die Zentren zu spezialisierten Themen (Empowerment für Frauen, Rückkehrberatung, Psychosoziale Fachberatung, Bildungskoordination) ein Angebot und entlasten somit die Kreisgemeinden.

#### 7.2.2 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM):

Im Rahmen des Integrationsgesetzes konnten im August 2016 die sogenannten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) eingeführt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Wartezeit von Asylbewerbern bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag mit einer sinnvollen, tagesstrukturierenden, gemeinwohlorientierten Tätigkeit zu überbrücken. Dem Landkreis Reutlingen wurde hierzu eine Förderung von 91 „internen FIM“ und 270 „externen FIM“ durch die Bundesagentur für Arbeit für 2016 zugesagt.

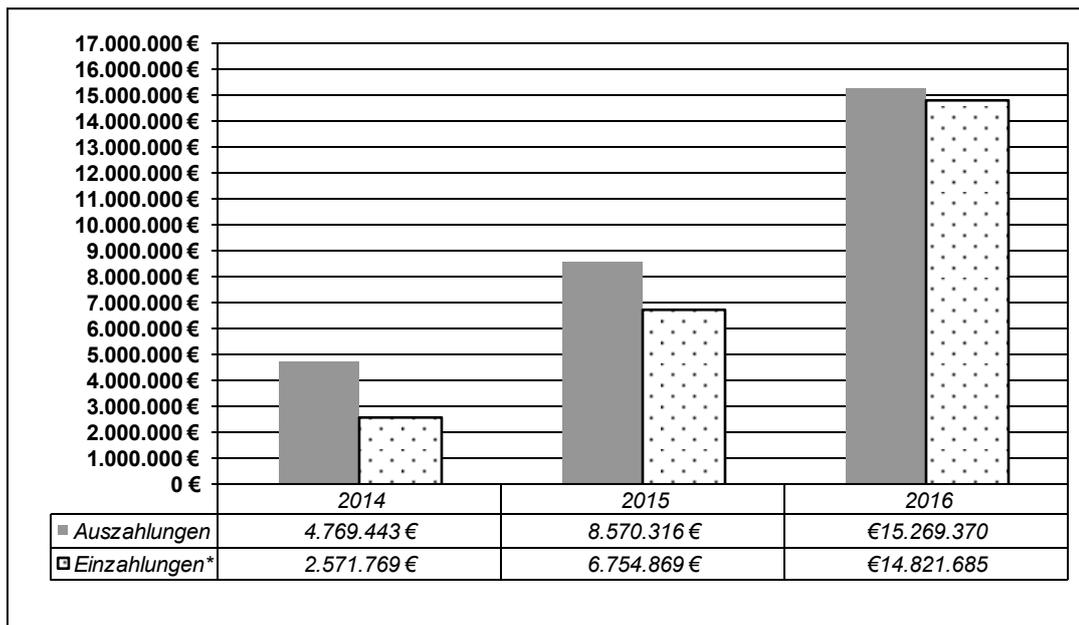
Die „internen FIM“ dienen zum Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen der vorläufigen Unterbringung und konnten bereits flächendeckend umgesetzt werden. Maßnahmenträger ist der Landkreis Reutlingen.

Der Großteil der Maßnahmen steht für sogenannte „externe - zusätzliche - FIM“ zur Verfügung. Das bedeutet, dass staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger Arbeitsgelegenheiten schaffen können, sofern die dabei zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die FIM erhält der Asylsuchende eine Aufwandsentschädigung von 0,80 EUR je Stunde.

Grundsätzlich gilt, dass ein FIM-Teilnehmer maximal 30 Wochenstunden in der Maßnahme, bei einer Dauer von bis zu 6 Monaten, leisten kann. Alle Asylbewerber über 18, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen, nicht vollzeitschulpflichtig oder geduldet/vollziehbar ausreisepflichtig sind, sind teilnahmeberechtigt.

Im Jahr 2016 konnten alle 91 geförderten internen FIM installiert werden. Externe FIM konnten erst ab dem Jahr 2017 gestartet werden.

### 7.3 Auszahlungen und Einzahlungen



\*Die Einzahlungen enthalten laufende Einzahlungen und den Anteil des Kreissozialamtes an der Pauschale des Landes für Leistungs- und Krankenausgaben.

Die Steigerung bei den Einzahlungen und Auszahlungen korreliert mit den stark angestiegenen Asylbewerberzahlen gegen Ende 2015. und Anfang 2016.

Das Land erstattet den Kommunen in Form von einmaligen Pauschalen die Aufwendungen für Liegenschaften, Verwaltungsaufgaben, Leistungsausgaben, Krankenausgaben und Betreuungsausgaben für jede aufgenommene und untergebrachte Person nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Die Pauschalen für Personen, die Asyl begehren, wurden für das Jahr 2014 mit 12.566 EUR, für das Jahr 2015 mit 13.260,00 EUR und für 2016 mit 13.972,00 EUR festgesetzt. Die Ausgabenerstattung für diese Personen erfolgt 6 Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde.

Für das Jahr 2014 wurde vom Land auf Basis des Rechnungsergebnisses ein Kostenausgleich für die Liegenschaften gewährt. Der Landkreis Reutlingen hat dafür im Jahr 2016 eine Nachzahlung von 955.970,00 EUR erhalten.

Für die Jahre 2015 und 2016 konnten die kommunalen Landesverbände mit dem Land vereinbaren, dass die Kosten der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen auf der Basis der tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Stadt- und Landkreise in Form einer „nachlaufenden Spitzabrechnung“ in voller Höhe erstattet werden.

Nach der vorläufigen Berechnung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration könnte der Landkreis Reutlingen für 2015 mit Erstattungen von 2,97 Mio. EUR rechnen (KT-Drucksache Nr. IX-0408).

## 8. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

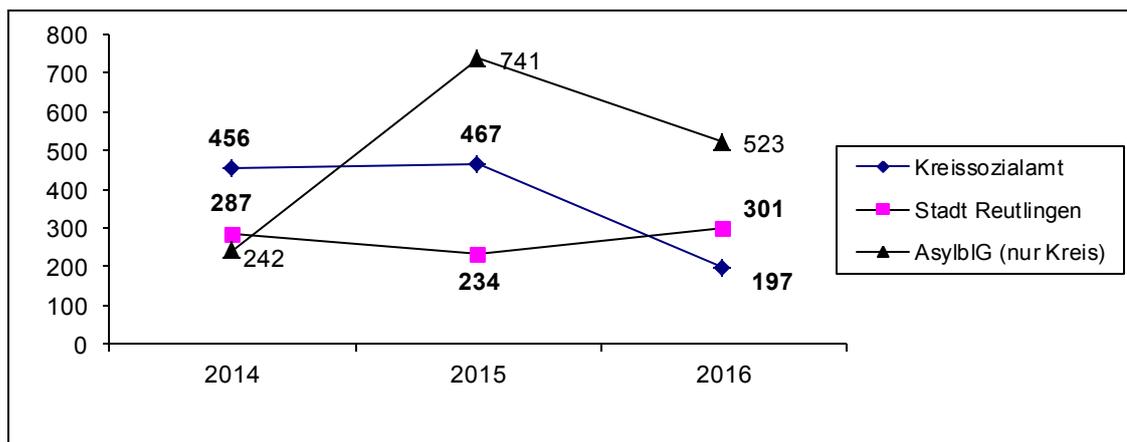
Ausführlich wurde über die Einzelleistungen des BuT, die Bundesbeteiligung und die berechtigten Personenkreise u. a. in KT-Drucksache Nr. VIII-0300 vom 03.05.2011 berichtet.

Beantragt werden können folgende Leistungen:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung (außer Hortmittagessen - war befristet bis 31.12.2013)
- soziale und kulturelle Teilhabe

Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Flüchtlinge) und 31.90 (§ 6 b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet.

### 8.1 Fallzahlen



Insgesamt bezogen im Verlauf des Jahres 2016 1.021 Kinder (2015 = 1.442) BuT-Leistungen nach § 6 b BKGG - dem zweitgrößten Rechtskreis im BuT nach dem SGB II. Diese verteilen sich auf die Stadt Reutlingen mit 301 Kindern (2015 = 234) und auf den übrigen Landkreis mit 720 Kindern (2015 = 1.208).

Durch die Globalantragstellung kann sichergestellt werden, dass alle leistungsberechtigten Kinder einen Antrag auf BuT-Leistungen stellen. Allerdings ist 2016, wie auch in den letzten Jahren davor, die Anzahl der wohngeldberechtigten Haushalte 2016 weiter zurückgegangen. Durch die ab dem 01.01.2016 in Kraft getretene Wohngeldnovelle ist zu erwarten, dass die Zahl der BuT-Berechtigten künftig in diesem Rechtskreis wieder steigt.

Die meisten BuT-Leistungen entfielen wie in den Vorjahren auf Mittagsverpflegung, gefolgt vom persönlichen Schulbedarf, Klassenfahrten und Teilhabeleistungen.

Über die finanzielle Entwicklung im Rechtskreis SGB II (Produktgruppe 31.20) wird in der KT-Drucksache zum SGB II berichtet. Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Erstattungen erhält der Landkreis für den Rechtskreis SGB II und § 6 b BKGG. Die BuT-Aufwendungen im AsylbLG und im SGB XII trägt der Landkreis zu 100 %.